



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 280/19

vom
29. August 2019
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. August 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 12. Dezember 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Dem Antrag des Angeklagten, die Beiordnung seines Pflichtverteidigers wegen Untätigkeit aufzuheben, war nicht zu entsprechen. Der Pflichtverteidiger hat Revision eingelegt und ebenso wie der vom Angeklagten im Rechtsmittelverfahren mandatierte Wahlverteidiger die Sachrüge umfangreich begründet.

Appl

Eschelbach

Zeng

Schmidt

Wenske